

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

 Jahrgang 1994

Ausgegeben am 30. Juni 1994

 146. Stück
 

---

483. Verordnung: Kundmachung einer Änderung der Ausführungsordnung zum Übereinkommen über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)
484. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)
485. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung
486. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
487. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
488. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmelde-satellitenorganisation (EUTELSAT)
489. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
- 

**483. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Kundmachung einer Änderung der Ausführungsordnung zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)**

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird verordnet:

Die Kundmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation vom 9. Dezember 1993 zur Änderung der Regel 102 Absatz 1 der Ausführungsordnung zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) (BGBl. Nr. 350/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 549/1992) hat dadurch zu erfolgen, daß dieser Beschluß im Österreichischen Patentamt (Wien 1, Kohlmarkt 8–10) zur Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt wird.

Vranitzky

**484. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)**

Nach Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat Irland am 11. Mai 1992 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) (BGBl. Nr. 350/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 549/1992,

letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 663/1991) hinterlegt.

Vranitzky

**485. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung**

Nach Mitteilungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat Portugal am 20. April 1970 seine Beitrittsurkunde zum Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung (BGBl. Nr. 118/1958, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 240/1959) hinterlegt und haben nachstehende Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Abkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Slowakei	1. Jänner 1993
Tschechische Republik	1. Jänner 1993
Zaire	30. Juni 1960

Vranitzky

**486. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben nachstehende Staaten zum Europäischen Übereinkommen über die Rechts-

hilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 41/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 329/1994) Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgeben:

Finnland am 10. März 1994:

Die anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalte bzw. abgegebenen Erklärungen \*) werden zur Gänze wie folgt ersetzt:

### Vorbehalte

#### Artikel 2

Finnland erklärt, daß die Rechtshilfe abgelehnt werden kann,

- a) wenn die strafbare Handlung bereits Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung in Finnland oder in einem dritten Staat ist;
- b) wenn die im ersuchenden Staat beschuldigte Person entweder in Finnland oder in einem dritten Staat bereits vor Gericht gestellt oder rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist;
- c) wenn die zuständigen Behörden in Finnland oder in einem dritten Staat beschlossen haben, die Untersuchung oder das Verfahren einzustellen oder keine Untersuchung oder Verfahren wegen der strafbaren Handlung einzuleiten;
- d) wenn die Verfolgung oder Vollstreckung der Strafe nach finnischem Recht verjährt ist.

#### Artikel 11

Finnland erklärt, daß die Rechtshilfe nach Art. 11 nicht in Finnland geleistet werden kann.

### Erklärungen

#### Artikel 5

Finnland erklärt, daß es die Vollziehung eines Rechtshilfeersuchens um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen nach Art. 5 von den in Buchstabe a bis c dieses Artikels erwähnten Bedingungen abhängig machen wird.

#### Artikel 7 Absatz 3

Finnland erklärt, daß die Zustellung von Vorladungen an eine beschuldigte Person, die sich in Finnland befindet, abgelehnt werden kann, wenn die Vorladungen nicht mindestens 30 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt den zuständigen finnischen Behörden übermittelt worden sind.

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 202/1981

#### Artikel 16 Absatz 1

Finnland erklärt, daß Ersuchen und beigefügte Schriftstücke in finnisch, schwedisch, dänisch oder norwegisch oder englisch, französisch oder deutsch abgefaßt oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen sein müssen.

#### Artikel 22

Finnland erklärt, daß es die anderen Vertragsparteien über strafgerichtliche Verurteilungen nach Art. 22 nur soweit benachrichtigen wird, wie diese Informationen aus dem Strafregister nach dem Strafregistergesetz vom 20. August 1993 (770/93) verfügbar sind. Finnland wird nicht von den der Verurteilung nachfolgenden Maßnahmen benachrichtigen.

#### Artikel 24

Finnland erklärt, daß für die Zwecke des Übereinkommens die folgenden Behörden als Justizbehörden in Finnland zu betrachten sind:

- das Justizministerium,
- die Gerichte erster Instanz (käräjaoikeus/tingsrätt), die Berufungsgerichte (hovioikeus/hovrätt), der Oberste Gerichtshof (korkein oikeus/högsta domstolen),
- die Staatsanwälte,
- die Polizeibehörden, die Zollbehörden ebenso wie die Grenzbeamten in ihrer Eigenschaft als Voruntersuchungsbehörde im Strafverfahren nach dem Voruntersuchungsgesetz vom 30. April 1987 (449/87).

Slowakei mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993:

Der von der ehemaligen Tschechoslowakei erklärte Vorbehalt sowie die abgegebene Erklärung \*\*) wurden seitens der Slowakei bestätigt.

Tschechische Republik mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993:

Der von der ehemaligen Tschechoslowakei erklärte Vorbehalt sowie die abgegebene Erklärung \*\*) wurden seitens der Tschechischen Republik bestätigt und die Erklärung wie folgt ergänzt:

Im Sinne des Art. 15 Abs. 6 des Übereinkommens sind Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, bevor der Fall vor Gericht gebracht wurde, an die Generalstaatsanwaltschaft der Tschechischen Republik und, nach dem der Fall vor Gericht gebracht wurde, an das Justizministerium der Tschechischen Republik zu richten.

In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen sind Ersuchen um Zustellung von Vorladungen an eine beschuldigte Person, die sich im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik aufhält, mindestens 30 Tage vor dem für sein Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt den zuständigen Behörden der Tschechischen Republik zu übermitteln.

\*\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 262/1992

Die für die Durchführung des Übereinkommens zuständigen Justizbehörden sind die Generalstaatsanwaltschaft der Tschechischen Republik und das Justizministerium der Tschechischen Republik.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Norwegen am 24. Mai 1994 seinen anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt zu Art. 3 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 und 2 zurückgezogen.

Vranitzky

#### **487. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats haben die Niederlande am 6. Jänner 1994 den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 296/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 682/1993) auf die Niederländischen Antillen ausgedehnt und gem. Art. 8 Abs. 2 lit. a erklärt, daß sie Kapitel I des Protokolls in bezug auf die Niederländischen Antillen annehmen, jedoch nur im Verhältnis zu den Staaten, mit denen die Niederlande in bezug auf die Niederländischen Antillen einen Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, der zur Gänze in Kraft ist, abgeschlossen haben.

Vranitzky

#### **488. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT)**

Nach Mitteilungen der Französischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT) (BGBl. Nr. 350/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 551/1987) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Albanien	18. Februar 1993
Armenien	13. Oktober 1992
Aserbaidshan	13. Mai 1993

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Bosnien-Herzegowina	22. März 1993
Georgien	7. Jänner 1993
Kroatien	3. Dezember 1992
Litauen	13. Mai 1992
Luxemburg	27. August 1987
Moldau	13. Mai 1994
Polen	20. Dezember 1991
Rumänien	29. Oktober 1990
ehem. Tschechoslowakei	9. Juni 1992
Tschechische Republik	15. Dezember 1993
Ukraine	27. Dezember 1993
Ungarn	21. Oktober 1993

Die Slowakei gilt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 als Rechtsnachfolger der ehem. Tschechoslowakei.

Vranitzky

#### **489. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hat Finnland am 25. Mai 1994 seine Annahmeerkunde zum Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. Nr. 512/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 57/1994) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Annahmeerkunde hat Finnland nachstehende Erklärungen abgegeben:

Gemäß Art. 42 und Art. 24 Abs. 2 nimmt Finnland die an seine zentrale Behörde übersandten Anträge, Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke nur in englischer Sprache an.

Gemäß Art. 42 und Art. 26 Abs. 3 ist Finnland nur insoweit gebunden, die sich aus der Beigebung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinne des Art. 26 Abs. 2 zu übernehmen; als diese Kosten durch sein System der Verfahrenshilfe gedeckt sind.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 hat Finnland als zentrale Behörde bestimmt: Ministry of Justice, Eteläesplanadi 10, P.O.Box 1, FIN-00131 HELSINKI, FINLAND, Tel. + 358-0-18251, Telefax: + 358-0-1825224.

Vranitzky